

Interpellation Mitte-Fraktion

Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Könizer ÖV

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) legt unter anderem fest, dass Benachteiligungen für Menschen mit Behinderung im Bereich des öffentlichen Verkehrs beseitigt werden müssen. Gemäss Art. 22 BehiG müssen Bauten, Anlagen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs bis zum 1.1.2024 behindertengerecht sein. Insbesondere die Anpassung der ÖV-Haltestellen ist eine grosse Aufgabe für die öffentliche Hand und noch bei weitem nicht erledigt.

Wie kürzlich in der Presse zu lesen war, plant der Kanton Bern langfristig rund ein Drittel der ÖV-Haltestellen behindertengerecht auszugestalten, bis 2024 soll ein Sechstel fertig sein. Gemäss Art. 11 BehiG kann auf eine Anpassung von ÖV-Haltestellen verzichtet werden, wenn der durch die Anpassung entstehende Nutzen für Menschen mit Behinderung in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu den Interessen des Umwelt-, des Natur- und des Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht.

Der Gemeinderat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele ÖV-Haltestellen gibt es derzeit in der Gemeinde Köniz? Wie viele davon sind bereits heute behindertengerecht ausgestaltet?
2. Können aus heutiger Sicht alle ÖV-Haltestellen auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz bis Anfang 2024 behindertengerecht ausgestaltet werden? Wenn nein, wie weit wird die Anpassung der ÖV-Haltestellen bis 2024 fortgeschritten sein? Wer ist für die bis 2024 nicht angepassten ÖV-Haltestellen zuständig (Gemeinde, Kanton, andere)?
3. Plant der Gemeinderat heute, über kurz oder lang sämtliche ÖV-Haltestellen behindertengerecht auszugestalten? Wenn nein, bei welchen ÖV-Haltestellen plant der Gemeinderat keine Anpassung und warum? Welche Ersatzlösungen gemäss Art. 12 Abs. 3 sieht der Gemeinderat vor?
4. Wie hoch sind die Kosten für die Anpassung der ÖV-Haltestellen oder für allfällige Ersatzlösungen? Sind die Kosten im IAFP eingestellt?

Köniz, April 2018

Casimir von Arx
 T. Edel
 A. Lang
 D. Alcon 2
 D. Nubi
 S. ...
 D. ...
 E. A.
 ...

A. ...
 D. ...
 P. ...
 D. ...
 B. ...
 A. ...
 H. ...
 V. ...
 A. ...
 W. ...
 A. ...

Interpellation (Grüne): Teure Brache Bläuacker! Was tut der Gemeinderat?

Am 25. September 2016 hat das Könizer Stimmvolk der zweiten Überbauungsetappe auf dem Bläuacker im Zentrum von Köniz mit 77% Ja-Stimmen zugestimmt. In seinem Urteil von Mitte März dieses Jahres hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern nun eine Beschwerde gegen das Projekt Bläuacker II gutgeheissen. Damit verzögert sich der ursprünglich für den Frühling 2017 geplante Baubeginn auf unbestimmte Zeit. Gemäss Abstimmungsvorlage kostet jedes Jahr Verzögerung die Gemeinde allein rund 150'000 Franken an Baurechtzinseinnahmen. Angesichts der angespannten Finanzlage der Gemeinde und möglichen Rückzugsgedanken seitens der Bauherrschaft und potenziellen gewerblichen Mieterschaften gibt dieser Gerichtsentscheid Anlass zur Sorge.

Berechtigt ist zudem die Frage, ob es dem Gemeinderat nicht möglich gewesen wäre, sich mit dem Beschwerdeführer aussergerichtlich zu einigen, beispielsweise indem die Gemeinde für die Parzelle des Scherzhauses ein Wegrecht via die geplante Überbauung eingeräumt hätte. In der Parlamentsdebatte zu diesem Geschäft vom 20. Juni 2016 hatte der Gemeinderat auf die entsprechende Frage zumindest in Aussicht gestellt, diese Möglichkeit nochmals zu diskutieren.

Wir bitten den Gemeinderat um Antworten auf folgende Fragen:

- Welche Priorität räumt der Gemeinderat der vollständigen Entwicklung des Bläuackers im Zentrum von Köniz ein?
- Hat der Gemeinderat das Gespräch mit dem Beschwerdeführer gesucht, um allfällige weitere Verzögerungen zu vermeiden? Falls nein, gedenkt er dies zu tun?
- Was tut der Gemeinderat nach dem Verwaltungsgerichtsentscheid, damit das vom Volk bewilligte Projekt doch noch zeitnah realisiert werden kann?
- Ist das vom Volk bewilligte Projekt nach dem Verwaltungsgerichtsentscheid noch realisierbar oder muss ein komplett neues Projekt entworfen werden?
- Wann rechnet der Gemeinderat mit dem Baubeginn?

Liebefeld, 30. April 2018

Matthias Röllin, Dominique Berron
 Clona Adami
 U. ...
 F. ...
 P. ...
 B. ...
 M. ...
 A. ...
 M. ...
 V. ...
 A. ...
 W. ...
 A. ...
 I. ...
 F. ...
 M. ...
 K. ...
 T. ...
 S. ...
 H. ...
 F. ...
 J. ...
 O. ...

A. Lang

Carrollton Ave

T. E. C.

Spis

Th. M. M.

R. Alant



Carrollton Ave

Motion SVP (Adrian Burren): Strom aus Köniz für Köniz

Vorstosstext (Begehren)

Die Gemeinde Köniz verpflichtet sich, ab 2020 die Herkunftsnachweise (HKN) für Strom direkt und ohne Zwischenhandel bei Produzenten in der Gemeinde Köniz einzukaufen. Die Produktionsanlage für den HKN muss sich im Gemeindegebiet befinden und der Besitzer und Betreiber der Produktionsanlage muss seine Steuern vollumfänglich in der Gemeinde Köniz entrichten. Produktionsanlagen mit kostenorientiertem Einspeisevergütungssystem (KEV) sowie gemeindeeigene Produktionsanlagen werden von diesem Vorstosstext ausgeschlossen.

Weiter soll die Gemeinde Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach EnG Art. 16-18 EnV Art. 14-18, StromVV Art. 3, 7 und 8 prüfen. Wirtschaftlich sinnvolle Projekte sind sodann umzusetzen.

Für die Gemeinde sollen damit keine Mehrkosten entstehen.

Begründung

Energiedienstleister bieten unterschiedlichen Strom an. Je nach dem aus welchen Quellen die Energie stammt, zahlt der Kunde einen freiwilligen Mehrpreis. Dieser Mehrpreis wird mit einem Herkunftsnachweis (HKN) aus Wasser, Wind, Geothermie, Biomasse oder Solarenergie hinterlegt. Pronovo, eine Tochtergesellschaft von Swissgrid, stellt die HKN aus und entwertet diese bei Konsumation wieder. Die BKW kauft diese HKN den Produzenten ab und vermarktet diese dann als Ökostrom an die Endkunden. Da die BKW eigene Wasserkraftwerke besitzt, hat sie ein grosses Interesse daran, ihren eigenen Ökostrom mittels HKN zu vermarkten. Ein grosser Teil der Wertschöpfung verbleibt damit bei der BKW. Kleine Betreiber von erneuerbaren Energien stehen der mächtigen BKW oft hilflos gegenüber und fühlen sich benachteiligt behandelt. Dadurch sind in der Gemeinde Köniz diverse Solaranlagen auf geeigneten Dächern sistiert worden, welche bis anhin ohne mögliche Vermarktung des HKN unrentabel hätten betrieben werden müssen.

Der Stromverbrauch der Gemeindebetriebe beläuft sich auf ca. 6.4 GWh/a, was dem Verbrauch von ca. 1300 Familienhaushalten entspricht. Damit sind die Gemeindebetriebe ein namhafter Stromkonsument mit Signalwirkung. Die Gemeinde Köniz bezieht heute ihren Strommix grösstenteils aus erneuerbaren Energien. Dieser Mehrwert des Strommixes fliesst heute zu einem grossen Teil aus dem Gemeindegebiet ab. Die Motion hat zum Zweck, diesen Geldabfluss zu stoppen, um mittelfristig einen Teil des Kapitals mittels Steuersubstrat wieder der Gemeinde zuzuführen.

Die Gemeinde hat eine wichtige Vorbildfunktion. Sie soll sich zu ihren gemeindeeigenen Energieproduzenten bekennen.

Mit dem Postulat 1527 „Solaranlagen auf die Dächer von Gemeindeeigenen Liegenschaften“ werden gemeindeeigene Solaranlagen bereits gefördert und sollen mit diesem Postulat nicht noch weiter privilegiert behandelt werden. Weiter soll bei gemeindeeigenen Solaranlagen darauf geachtet werden, dass sie einen hohen Anteil der produzierten Energie zeitgleich verbrauchen (Gleichzeitigkeitsfaktor). Dabei entwertet sich nach EnV Art. 3 der HKN für selbst konsumierte Energie.

Das Schweizer Stimmvolk hat am 1. November 2017 die Energiestrategie 2050 angenommen. Darin enthalten ist unter anderem die Möglichkeit, dass sich Produzenten und Konsumenten direkt durch ein eigenes Kabel zusammenschliessen können. Damit wird nicht nur der HKN, sondern auch der Strom direkt gehandelt. An Orten, wo diese Zusammenschlüsse möglich sind, gilt es diese Synergien zu nutzen, da u.a. jegliche Netznutzungsgebühren¹ entfallen. Die Netznutzungsgebühren werden durch Swissgrid erhoben und machen über einen Drittel der gesamten Stromkosten aus. Sie sind in etwa gleich hoch wie der effektive Energiewert.

Vorteile

- Kommunale, erneuerbare Energiequellen werden gefördert und gestärkt.
- Das eingesetzte Kapital verbleibt in der Gemeinde. Es kommt den Privaten, Gewerbetrieben und den Landwirten zugute, welche in erneuerbare Energien investieren.
- Kein Zwischenhandel
- Der lokale HKN-Handel schafft Bezug und Verständnis zwischen Konsument und Produzent
- Wo es Sinn macht soll Physisch der Strom direkt vom Produzent zum Konsument fließen ohne das öffentliche Netz zu beanspruchen.
- Die Gemeinde Köniz kann sich mit dem Einkauf von ökologischem Strom aus Köniz profilieren.

Mengestorfberg, 30.04.2018

A. Buser

H. Stad

J. Buser

K. Giger

F. Hutter

B. Hutter

S. Leupin

A. Kauf

P. Brunner

¹ Die Stromkosten setzen sich grob aus vier Komponenten zusammen:

1. Die effektiv bezogene Energie (Energiewert)
2. Die Übertragung / Netznutzung Swissgrid
3. Abgaben und Gebühren (Zähler, Förderabgabe KEV, Gewässerschutz, Abgaben an die Gemeinde)
4. **Freiwilliger ökologischer Mehrwert (HKN)**